

Mitteilung des Senats vom 20. Oktober 2009

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes zur Einrichtung des Innovationsbereichs „Ostertorsteinweg/Vor dem Steintor“

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft das Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes zur Einrichtung des Innovationsbereichs „Ostertorsteinweg/Vor dem Steintor“ mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit dem Bremischen Gesetz zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren wird die Einrichtung von Innovationsbereichen durch Ortsgesetz ermöglicht. Für die Einrichtung des Innovationsbereichs „Ostertorsteinweg/Vor dem Steintor“ wird eine Aktualisierung des Gesetzes vorgelegt.

Aufgrund der Notwendigkeit der kurzfristigen Umsetzung der Maßnahmen besteht Eilbedürftigkeit. Daher bittet der Senat die Stadtbürgerschaft um dringliche Behandlung und Beschlussfassung in der Sitzung am 27. Oktober 2009.

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes zur Einrichtung des Innovationsbereichs Ostertorsteinweg/Vor dem Steintor

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft nach § 4 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren vom 18. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 350 – 7130-a-1), das durch Gesetz vom 2. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 181) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

§ 5 des Ortsgesetzes zur Einrichtung des Innovationsbereichs Ostertorsteinweg/Vor dem Steintor vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBl. S. 387) wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Hebesatz und Mittelwert

Der Hebesatz nach § 7 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren wird auf 0,07300482 festgesetzt. Der Mittelwert nach § 7 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren beträgt 49 334 Euro.“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.